



Projekt Nr. 011.3.014

22. November 2021

Kommunaler Richtplan

Planungsbericht

Erlass

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Formelle Aspekte	6
2.1	Planungsprozess.....	6
2.2	Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung.....	6
2.3	Stellung des kommunalen Richtplans	7
2.4	Aufbau des Richtplans	8
2.4.1	Bestandteile des Richtplans.....	8
2.4.2	Richtplankarte.....	8
2.4.3	Gliederung des Richtplans.....	9
2.5	Nachführung des Richtplans	10
2.6	GIS (geografisches Informationssystem)	10
3	Richtplan	11
3.1	Siedlung	11
3.1.1	Siedlungsentwicklung nach innen.....	11
3.1.2	Siedlungserweiterung	12
3.1.3	Kulturgüterschutz.....	13
3.1.4	Siedlungsgestaltung	13
3.2	Landschaft.....	14
3.2.1	Landwirtschaft.....	14
3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz	14
3.2.3	Landschaftsgestaltung.....	14
3.2.4	Gewässer und Naturgefahren.....	14
3.3	Verkehr.....	15
3.3.1	Motorisierter Individualverkehr.....	15
3.3.2	Langsamverkehr.....	15
3.3.3	Öffentlicher Verkehr	15
3.3.4	Strassenraumgestaltung.....	15
3.4	Infrastruktur	16
3.4.1	Energie	16
3.4.2	Umweltschutz	16
3.4.3	Entsorgung	16
3.4.4	Sportanlagen	16
4	Kantonale Stellungnahme	17
5	Information und Mitwirkung	25

5.1 Mitwirkung der Bevölkerung 25

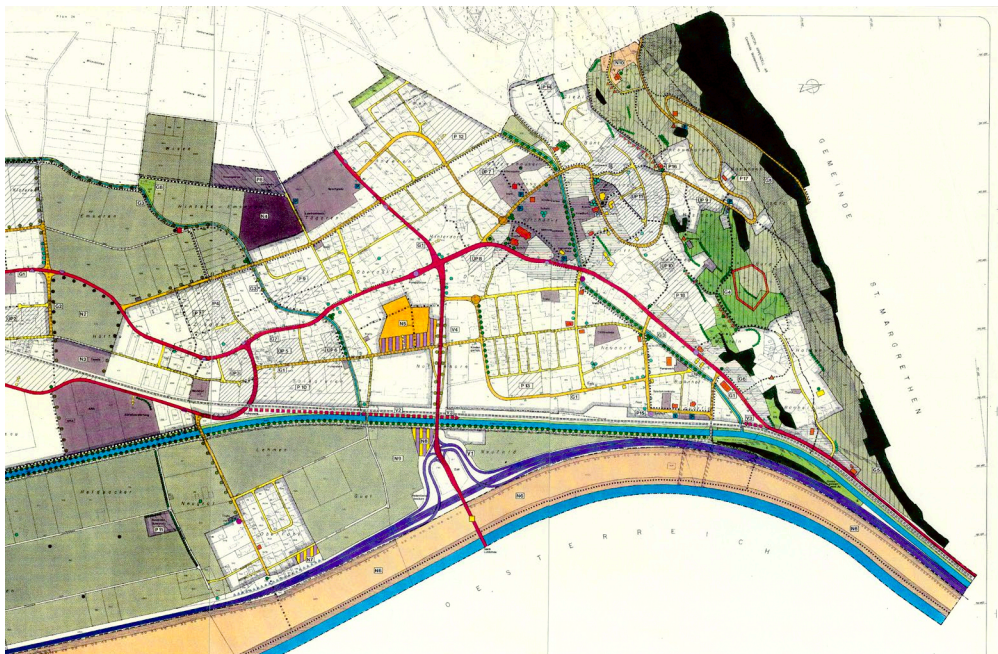
5.2 Mitwirkung der Nachbargemeinden..... 26

6 Anhang..... 26

1 Ausgangslage

Der bestehende kommunale Richtplan der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Er bildet die Grundlage für die laufende Ortsplanung. Der Richtplan wurde damals als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet und diente der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenbedingungen und die Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung massgeblich verändert. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Ortsplanungsinstrumente. Die Gemeinde hat beschlossen, in einem ersten Schritt und als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten die Erarbeitung des Konzeptes der räumlichen Entwicklung inklusive der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (Stand 10. Dezember 2019) an die Hand zu nehmen. Die Erkenntnisse aus diesem Konzept bilden neben dem bestehenden Richtplan die Grundlage für den neuen kommunalen Richtplan. In diesem werden die Erkenntnisse sowie die Stossrichtung für die Entwicklung der Gemeinde Au behördenverbindlich festgelegt. Im Anschluss folgt die Revision der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement). Ziel ist es, die bestehenden Planungsinstrumente mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.



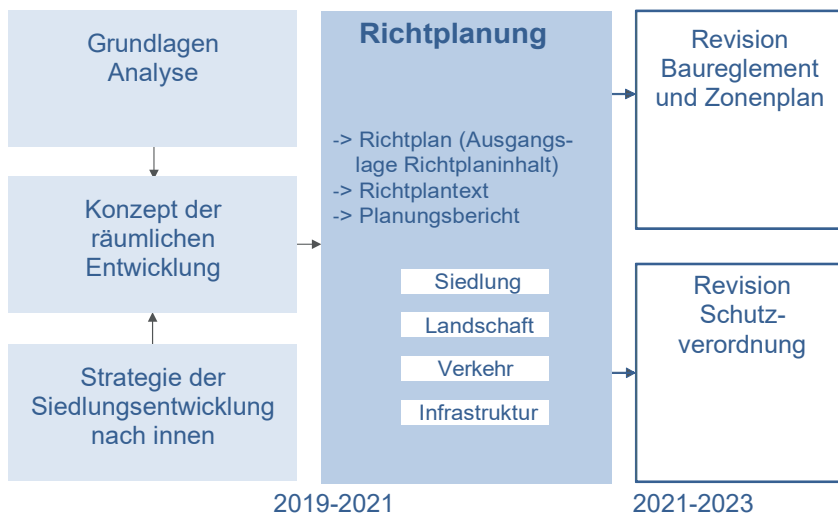
Ausschnitt
kommunaler
Richtplan (1995)
ERR Raumplaner
AG

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in drei Arbeitsphasen. Als Grundlage für die Richtplanrevision wurde das Konzept der räumlichen Entwicklung inklusive der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen erstellt (Stand 10. Dezember 2019).

Das Konzept der räumlichen Entwicklung bildet neben den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen behördenverbindlichen Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und mit der Schutzverordnung.



2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Konzept der räumlichen Entwicklung	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

2.3 Stellung des kommunalen Richtplans

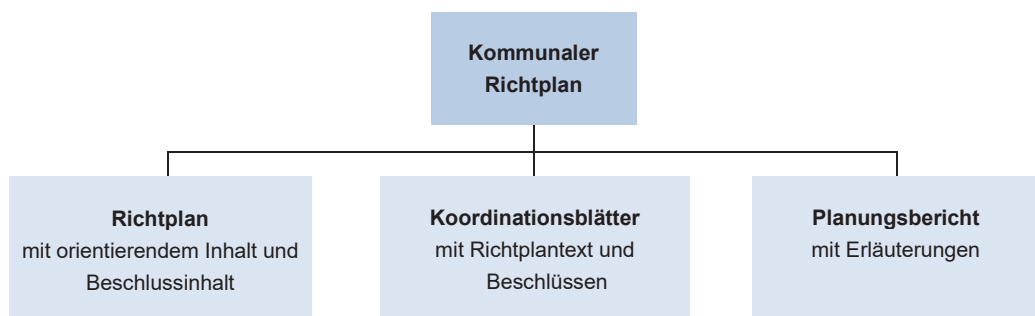
Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Au auf und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Konzepte	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	Kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2'000 bis 1:25'000	1:500 bis 1:5'000	1:50 bis 1:500

2.4 Aufbau des Richtplans

2.4.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus einer Richtplankarte und dem dazugehörigen Richtplankarte (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.



2.4.2 Richtplankarte

Die Richtplaninhalte werden auf einer Karte dargestellt. Die Ausgangslage wird auf diejenigen Inhalte beschränkt, welche für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte essentiell sind. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte zeigen, soweit graphisch möglich, die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss Richtplankarte. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplankarte verdeutlicht.

Koordinationsblätter

In den Koordinationsblättern der Richtplankartei werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen und Umsetzungshorizont definiert. Die Richtplanthemen sind auf den Richtplankarten durch die Symbolik sowie anhand der Laufnummern wiederzufinden.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

kurzfristig	>>	innert 5 Jahren
mittelfristig	>>	innert 5 bis 15 Jahren
langfristig	>>	in mehr als 15 Jahren

2.4.3 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende vier Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Sachbereiche erfolgt in Kapitel 3 dieses Berichtes.

2.5 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein dynamisches Planungsinstrument, welches fortlaufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement (Baudepartement) mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.6 GIS (geografisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem geografischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplans erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. GeoRi). Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3 Richtplan

3.1 Siedlung

Der Richtplanteil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- Siedlungsentwicklung nach innen
- Siedlungserweiterung
- Kulturgüterschutz
- Siedlungsgestaltung

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten, die mit dem Konzept der räumlichen Entwicklung und der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, sind die Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Siedlungsgebietes relativ konkret und der Richtplanteil Siedlung auch entsprechend umfangreich. Nachfolgend werden die einzelnen Sachbereiche kurz erläutert.

3.1.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Die Gemeinde legt im kommunalen Richtplan die Gebiete im bebauten Bestand fest, welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch ortsbauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozial-räumlichen Funktion zu berücksichtigen. Anstrengungen für die Mobilisierung von unternutzten und unbebauten Bauzonenflächen sind aufzuzeigen. Mit einer aktiven Bodenpolitik leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen.

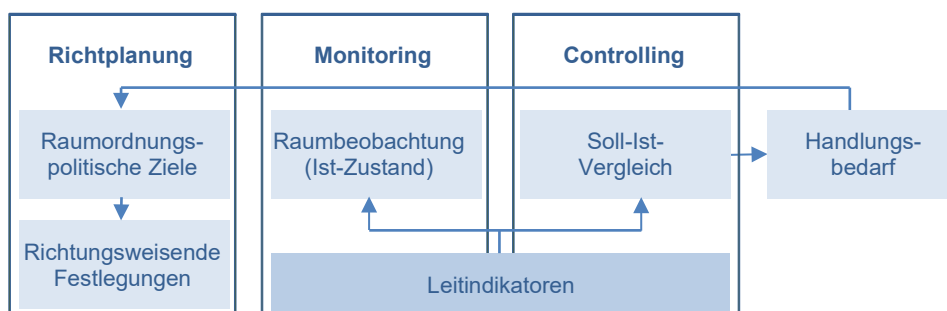
Mobilisierung der Bauzone

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes erhalten die Gemeinden eine neue Rechtsgrundlage, um die Verfügbarkeit von Bauland sicherzustellen und der Baulandhortung entgegenzuwirken. So kann die Gemeinde neu den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern eine Frist von wenigstens fünf Jahren für die Überbauung ihres Grundstücks ansetzen und bei unbenütztem Ablauf die Zonenzuweisung ändern oder das gesetzliche Kaufrecht ausüben (Art. 8 Abs. 2c, PBG). Neu sind auch verwaltungsrechtliche Verträge (Art. 65 Abs. 1, PBG) zwischen der Gemeinde und einzelnen Grundeigentümer möglich um, beispielsweise bei einer Einzonung, eine fristgerechte Überbauung der Parzelle grundeigentümergebunden zu sichern.

Monitoring und Controlling

Grundsätzlich wird zwischen der Umsetzungskontrolle und der Wirkungskontrolle unterschieden. Bei der Umsetzungskontrolle wird bei einem jährlichen Monitoring geprüft, ob und wie die beschlossenen Massnahmen umgesetzt worden sind. Dieses Verfahren eignet sich, um Veränderungen rasch zu erkennen und entsprechend reagieren zu können. Eine ausführliche Wirkungskontrolle wird in grösseren Zeitabständen periodisch durchgeführt. Ziel dieser Kon-

trolle ist es, zu prüfen, welche konkreten Wirkungen die umgesetzten Massnahmen mit sich gebracht haben. Im Sinne des Monitorings werden die Raumplus-Daten jährlich aktualisiert. Bei einem im Vierjahresrhythmus durchgeführten Controlling wird in einem Kurzbericht festgehalten, ob weiterer Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf für den Richtplan besteht.



Verdichtungs- und Strukturierungsgebiete

Neben den laufenden Massnahmen (Baulandmobilisierung, Monitoring und Controlling) hat die Gemeinde in der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen auch konkrete Massnahmen für bestimmte Gebiete festgelegt, welche sich besonders für die Innenentwicklung eignen oder in welchen eine bauliche Verdichtung nicht erwünscht ist. Im kommunalen Richtplan werden diese Gebiete als Umstrukturierungs-, Weiterentwicklungs- oder Verdichtungsgebiete respektive Strukturierungsgebiete bezeichnet. Bei allen Gebieten ist eine intensive Auseinandersetzung bezüglich den zulässigen Baumassen im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung erforderlich. Im jeweiligen Koordinationsblatt werden die Aktivierungsmassnahmen und der zeitliche Rahmen für die Entwicklung dieser Gebiete aufgeführt.

3.1.2 Siedlungserweiterung

Neben der Siedlungsentwicklung nach innen zeigt der kommunale Richtplan auf, in welche Richtung sich das Siedlungsgebiet – bei ausgewiesenem Bedarf – nach aussen entwickeln soll. Bei der Definition potentieller Einzonungsgebiete waren folgende Aspekte von zentraler Bedeutung:

- Aussagen kantonaler Richtplan Teil Siedlung
- Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- Baulanderhältlichkeit
- Lage innerhalb der Gemeinde
- Potenzial für dichtere Bauweise

Im Rahmen der Revision der Ortsplanung soll die Parzelle Nr. 2437 bei der Zollstrasse/ Nollenhornstrasse vom übrigen Gemeindegebiet in eine höhere Wohnzone (mind. W3) resp. Wohn-/Gewerbezone (mind. WG3) eingezont werden. Im kantonalen Richtplan Teil Siedlung ist diese Parzelle bereits innerhalb des langfristigen Siedlungsgebiets.

Beim Zollübergang werden die Parzellen Nrn. 1042, 817 und 2367 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont. Damit soll die Grundlage für die Zollsanieung und den Alternativanschluss A13 gelegt werden.

Im Gebiet Oberfahr soll ein Teil der Parzelle Nr. 533 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Damit soll die Grundlage für die Installation von Unterflurbehältern geschaffen werden. Die flächendeckende Einführung von Unterflurbehältern ist Teil der Gesamtentsorgungsstrategie der Gemeinde. Im Dorfzentrum Au ist bei einem neuen Standort des Gemeindehauses eine Umzonung respektive ein Flächenabtausch der Parzelle Nr. 304 in eine Kernzone denkbar.

Zusätzlich sind innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets verschiedene Kleinsteinzonungen vom übrigen Gemeindegebiet in die Kernzone, Wohn-/Gewerbezone oder die Gewerbe-/Industriezone vorgesehen.

Gemäss Gemeindeporträt des Kantons St.Gallen aus dem Jahr 2017 hat die Gemeinde Au die Option, das Siedlungsgebiet um 8.2 Hektaren auszudehnen. Im kommunalen Richtplan sind potentielle Einzonungsgebiete der Wohn-/ Misch- und Kernzone mit einer Gesamtfläche von rund 4.9 Hektaren gekennzeichnet. Die Wohn- respektive Wohn-/Gewerbezone soll um 4.6 Hektaren erweitert werden, die Kernzone um 0.3 Hektaren. Für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Erweiterung von gut 1.0 Hektare vorgesehen. Details zur Flächenbilanz sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

3.1.3 Kulturgüterschutz

Parallel zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans und des Zonenplans erstellt die Gemeinde ein neues Kulturgüterinventar nach den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung.

3.1.4 Siedlungsgestaltung

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung bezeichnet. Darüber hinaus werden im kommunalen Richtplan Anforderungen für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen erstellt.

3.2 Landschaft

Die Gemeinde Au verfügt über weitläufige Landschaftsräume, welche von zahlreichen Erholungssuchenden genutzt werden. Diese Landschaftsräume sollen auch künftig erhalten bleiben. Entsprechend werden im kommunalen Richtplan die verschiedenen Nutzungsansprüche und raumwirksamen Tätigkeiten ausserhalb des Siedlungsgebietes aufeinander abgestimmt. Das Kapitel Landschaft wird in die folgenden Teile gegliedert:

- Landwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz
- Gewässerschutz
- Landschaftsgestaltung

3.2.1 Landwirtschaft

Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, besonders Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben. Diesem Anliegen aus dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz versucht der kommunale Richtplan Rechnung zu tragen. Das Landwirtschaftsgebiet soll möglichst zusammenhängend erhalten werden. Nicht für die Siedlungsentwicklung der nächsten 15 Jahre benötigte Flächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Entsprechend sind nahezu alle bestehenden Flächen des übrigen Gemeindegebiets neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen, sofern sie nicht für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind.

Bei der Siedlungserweiterung innerhalb von Fruchtfolgeflächen ist eine gebietsspezifische Interessenabwägung notwendig. Die Anforderungen für eine Siedlungserweiterung sind im Einzelfall in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu bestimmen.

3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Parallel zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans und des Zonenplans erstellt die Gemeinde ein neues Naturgüterinventar nach den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung.

3.2.3 Landschaftsgestaltung

Im Unterkapitel Landschaftsgestaltung werden verschiedene Gestaltungsmassnahmen aufgezeigt. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung bezeichnet. Da sich die Gemeinde Au mit den Nachbargemeinden Erholungsräume teilt (z.B. Kloteren oder das Rheinvorland), ist eine interkommunale Abstimmung frühzeitig erforderlich.

3.2.4 Gewässer und Naturgefahren

Die am 01. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen PBG den Gemeinden übertragen. Die im August 2018 erschienene Arbeitshilfe «Gewäs-

serraum im Kanton St.Gallen» sowie die «Grundlagenkarte Gewässerraum» dienen dabei als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

Die Gemeinde plant den Gewässerraum losgelöst von der Revision der Nutzungsplanung im Rahmen eines Sondernutzungsplanverfahrens mit Baulinien festzulegen. Die Gewässerräume der wichtigsten Fliessgewässer (Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal, Littenbach, Äächeli) werden ohnehin im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten festgelegt. Diese Fliessgewässer sind auch die Hauptgefahrenquellen der Gemeinde für Hochwasserereignisse. An den Hanglagen nördlich des Dorfzentrums von Au wird die Gefährdung durch Steinschlag teilweise als erheblich eingestuft. Die erforderlichen Massnahmen sind im Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde aufgeführt.

3.3 Verkehr

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden. Er beschreibt die Schwachstellen im bestehenden Verkehrsnetz und legt dar, wie diese zu beheben sind. Das Richtplankapitel ist in folgende Themen gegliedert:

- Motorisierter Individualverkehr
- Langsamverkehr
- Öffentlicher Verkehr und Güterverkehr
- Strassenraumgestaltung

3.3.1 Motorisierter Individualverkehr

Im kommunalen Richtplan werden insbesondere die Themen Verkehrsberuhigung und der Umgang mit Schwachstellen behandelt. Bei den wichtigsten Verkehrsprojekten der Gemeinde handelt es sich um solche mit einem sehr langen Realisierungshorizont. Aus diesem Grund werden diese bereits im vorliegenden kommunalen Richtplan räumlich verortet.

3.3.2 Langsamverkehr

Im kommunalen Richtplan wird das Fuss- und Velowegnetz aufgeführt und die Netzlücken bezeichnet. Darüber hinaus soll das neue Baureglement bezüglich der Erstellungspflicht von Veloabstellplätzen mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt werden.

3.3.3 Öffentlicher Verkehr

Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs müssen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz spätestens bis 2024 behindertengerecht ausgebaut werden. Dem ist beim künftigen Aus- oder Umbau von Bushaltestellen Rechnung zu tragen. Aufgrund der geplanten Entwicklung der beiden Bahnhöfe ist eine Überprüfung des ÖV-Angebots angezeigt.

3.3.4 Strassenraumgestaltung

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung sowie dem bestehenden kommunalen Richtplan bezeichnet.

3.4 Infrastruktur

Die Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan den geplanten Infrastrukturausbau mit ihren anderen raumwirksamen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum ab. Zu diesem Infrastrukturausbau wird im kommunalen Richtplan unter anderem die Versorgung der Bevölkerung mit Energie sowie die Massnahmen zum Schutz der Umwelt verstanden. Aus diesem Grund ist das Kapitel Infrastruktur in folgenden Themen gegliedert:

- Energie
- Umweltschutz
- Entsorgung
- Anlagen

3.4.1 Energie

Die Gemeinde setzt sich als Energiestadt für eine nachhaltige Energiepolitik ein. Dafür sollen innovative Technologien für die Energienutzung aus Abwärme oder erneuerbaren Energien gefördert werden.

3.4.2 Umweltschutz

Im Sinne der Vorsorge sind gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Im kommunalen Richtplan werden die risikoträchtigen Betriebe aufgeführt. In Gebieten, welche durch Störfälle von diesen Betrieben betroffen sind, sollen grundsätzlich keine neuen Bauzonen für empfindliche Nutzungen ausgeschieden werden. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse besteht die Möglichkeit, Nutzungsbeschränkungen nach Art. 7 Abs. 3b PBG zu erlassen.

3.4.3 Entsorgung

Die Gemeinde sieht sich mit gewissen Herausforderungen hinsichtlich der Entsorgung konfrontiert. Im kommunalen Richtplan wird das weitere Vorgehen aufgezeigt. Wesentlicher Bestandteil ist eine flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für den Hauskehricht.

3.4.4 Sportanlagen

Im kommunalen Richtplan zeigt die Gemeinde auf, an welchem Standort ein Ausbau der Sportanlagen bei ausgewiesenem Bedarf erfolgen soll.

4 Kantonale Stellungnahme

Der vorliegende Richtplan wird dem Baudepartement des Kantons St.Gallen zur Anhörung unterbreitet.

Mit Schreiben vom 12. März 2021 hat der Kanton dazu schriftlich Stellung genommen. Die zwingenden Rückmeldungen (Z) wurden wie folgt aufgenommen:

<p>Die Gemeinde Au hat mit seiner Rolle als Regionalzentrum (Heerbrugg) eine besondere Funktion in der Region. Unseres Erachtens ist zu prüfen, ob ein Koordinationsblatt im Richtplan Ziele und Massnahmen dazu aufnehmen soll. Im Mindesten ist aber die Rolle der Gemeinde Au im funktionalen Raum im Planungsbericht zum Richtplan oder im Konzept dringend weiter zu vertiefen. Dies auch mit Blick auf den Leitsatz Siedlung 2 (Kapitel 15.2 im Konzept zur räumlichen Entwicklung), nachdem die Rolle von Heerbrugg als Zentrum im Mittellrheintal gestärkt werden soll.</p>	<p>Ergänzung Richtplankartei mit klarem Bekenntnis zur Zentrumsfunktion von Heerbrugg. Link zu Massnahmen gemäss Agglo-Programm aufnehmen</p>
<p>Die Gemeinde Au hat gemäss Gemeindeportrait die Option auf 8.2 ha zusätzliches Siedlungsgebiet für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Es gilt zu beachten, dass von diesem Wert nur die im Anhang des Planungsberichts angegebenen drei Parzellen (Nm. 2437, 1920, 1766) mit künftiger WMZ-Nutzung in Abzug gebracht werden müssen. Die anderen Flächen zählen nicht zur WMZ. Somit kann die im Gemeindeportrait angegebene Fläche von 8.2 ha um 2.54 ha reduziert werden. Der neue Wert für zusätzliches WMZ-Gebiet würde dann 5.66 ha betragen.</p>	<p>Die Tabelle wurde angepasst.</p>
<p>Zu den übrigen im Anhang angegebenen Parzellen ist noch folgendes anzumerken: Die Parzellen Nrn. 1042, 817 und 2367 sind bereits überbaut und liegen im übrigen Gemeindegebiet beim Zoll. Sie sollen der ZöBA zugewiesen werden und sind im KRP noch nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Die Bezeichnung von Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen ist möglich, sofern der konkrete Bedarf ausgewiesen ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Zuweisung des Gebietes beim Zoll zur sonstigen Nutzung ist aus unserer Sicht daher möglich und ist im Rahmen der jährlichen Anpassung des KRP mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Die nächsten Schritte sind aber dringend mit der Neuplanung des Rheinübergangs und der langfristigen Planung des regionalen Zolls zu koordinieren.</p>	<p>Der Antrag wurde fristgerecht der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht.</p>

Auswertung
kantonale Vor-
prüfung

ERR Raumplaner
AG

<p>Solche in der Analyse erkannten Defizite sind in der Ortsplanungsrevision anzugehen. Im Richtplan finden sich dazu die Beschlüsse S 5.3.1, S 5.1.2 und L 3.1. Alle drei Beschlüsse sind jedoch noch wenig konkret. Es werden kaum Massnahmen aufgelistet. Wir empfehlen, hier Handlungsempfehlungen oder schon Massnahmen aufzunehmen, um dem Anliegen mehr Dringlichkeit und Engagement zu geben. Dies kann z.B. die Erarbeitung einer Studie oder eines Konzeptes sein, die Durchführung einer Bevölkerungsumfrage oder auch schon die Auflistung konkreter Umsetzungsvorschläge.</p>	<p>Die Naherholungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde werden durch die Umsetzung des HWS Littenbach-Äächeli deutlich erhöht, die Zugänglichkeit für die Bevölkerung verbessert.</p> <p>Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik soll im Rahmen der Erarbeitung von Zonenplan und Baureglement erfolgen.</p>
<p>Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen zeigt, dass sich die Gemeinde intensiv mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt hat. Wir begrüßen sehr, dass Fokusgebiete benannt und Prioritäten gesetzt werden. Für eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Potenzialen und Zielen ist es aber unabdingbar, auch mit städtebaulichen, dreidimensionalen Zielbildern zu arbeiten. In den Unterlagen ist nicht erkennbar, ob solche bereits erarbeitet, wurden bzw. mit dessen Hilfe die Strategie in einzelnen Gebieten begründet wird</p>	<p>Es werden keine weiteren Konzepte mehr ausgearbeitet. Die Gemeinde will sich auf die beiden Fokusgebiete an den beiden Bahnhöfen konzentrieren</p>
<p>Gerade im Hinblick auf die beschränkt verfügbaren Flächen muss eine Innenentwicklungsstrategie auch für Arbeitsgebiete vorliegen. Auch in der Karte auf Seite 39 im Konzept werden die Arbeitsgebiete keiner Strategie zugeordnet. Eine Strategie mit zugehörigem Richtplanblatt (inkl. Massnahmen) ist noch zu formulieren. S 4 ist zu vertiefen und überarbeiten, gerade auch, weil die Gemeinde als Regionalzentrum eine besondere Verantwortung für den Erhalt von Arbeitsplätzen hat. Zu beachten ist: Ausserhalb der im kantonalen Richtplan verzeichneten Entwicklungsschwerpunkte für Arbeiten kann neues Bauland ausschliesslich für lokal ausgerichtetes Gewerbe (Bestandspflege) geschaffen werden.</p>	<p>Keine weiteren Massnahmen, Konzept der räumlichen Entwicklung ist ausreichend (vgl. Kapitel 9.8).</p>
<p>Die Anforderungen an die Strategie der Innenentwicklung und die Baulandmobilisierung sind auch abhängig davon, ob eine Gemeinde ihr Baugebiet ausdehnt. Wird das Baugebiet vergrössert bzw. neues Bauland geschaffen (gilt für Wohnen und Arbeiten), sind die inneren Nutzungsreserven konsequent und detailliert auszuweisen. Es ist auch darzulegen, wie diese Reserven mobilisiert und verfügbar gemacht werden (vgl. Art. 15 RPG).</p> <p>Die Mobilisierung unternutzter oder ungenutzter Flächen wird in verschiedenen Richtplanbeschlüssen thematisiert. Aus Transparenzgründen empfehlen wir planlich oder mit einer Liste fest-</p>	<p>Die Übersicht im Raum+ wurde aktualisiert, keine weiteren Massnahmen notwendig.</p> <p>Periodische (z.B. jährlich) Grundeigentümerge-spräche mit Eigentümern von grösseren, ungenutzten Baulandreserven sollen angestrebt werden.</p>

zuhalten, welche Grundstücke dies betrifft.	
<p>Die im Konzept der Strategie «Aufwerten» zugeordneten Gebiete werden im Richtplan in S 2.4 Strukturierungsgebiete genannt. Die bestehende Bebauungsstruktur soll erhalten bleiben (gemäss Richtplan), punktuelle Aufwertungsmaßnahmen sollen aber möglich sein (gemäss Konzept). Die Ziele sind im Richtplan für die einzelnen Gebiete genannt, unseres Erachtens sollten die Massnahmen und Instrumente aber weiter präzisiert werden. Als mögliche Massnahmen werden im Richtplan jetzt meist lediglich Anpassung Zonenplan und Baureglement genannt. Weitere Möglichkeiten wären Marktanalysen, Grundeigentümergegespräche, Entwicklung von Leitbildern, Beratungen, Aufwertung der Aussenräume, etc. (vgl. dazu das gute Kapitel 13 im Konzept).</p> <p>Da eine denkmalpflegerische Erhaltenswürdigkeit bei gewöhnlichen EFH-Quartieren, im Gegensatz zu den Arbeitersiedlungen, nicht erkennbar ist, sollten hier weitergehende Verdichtungsmöglichkeiten gewährt werden. Dies um den zentralen Grundsatz der Innenentwicklung (vor Aussenentwicklung) besser umzusetzen. In diesem Sinne ist der Titel «Strukturierungsgebiete» zu überdenken und ggf. wären diese Gebiete weiter zu differenzieren. Als Denkanstoss geben wir in der Beilage gerne einen Artikel aus dem Forum Raumentwicklung mit.</p>	<p>Ergänzung in den Unterlagen: Strukturierungsgebiete werden im Zonenplan weiter konkretisiert (soll im Richtplan auch so ausgewiesen werden).</p> <p>Qualitätsvolle Einfamilienhausquartiere sollen in der Gemeinde erhalten bleiben.</p>
<p>Im Konzept sind unter 11.4 sowie unter 12.2 Gebiete mit der Strategie «Weiterentwickeln» aufgeführt. Im Richtplan sind unter S 2.3 konkrete Massnahmen für die Fokusgebiete in dieser Strategie festgehalten, was wir sehr begrüßen.</p> <p>Unter 11.4 (Seite 42) im Konzept wird beschrieben, dass aktive Massnahmen seitens der Gemeinde nicht erforderlich sind. Dies widerspricht den Aussagen im Richtplan (S 2.3).</p> <p>Wir schliessen uns den Aussagen aus dem Richtplan an und begrüßen, dass konkrete, aktive Massnahmen für die Gebiete vorgesehen sind. Die Aussagen im Konzept sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die entsprechenden Korrekturen wurden vorgenommen.</p>

<p>In diesen Kapiteln geht es u.a. darum, die Rollen der beiden Fokusgebiete Bahnhof Au und Bahnhof Heerbrugg zu definieren. Der Fokus beim Bahnhof Au auf die Wohnnutzung zu setzen ist unseres Erachtens aber dringend zu überprüfen, da es sich hier um ein gut erschlossenes und zentrales Gebiet handelt. Weder im Konzept der räumlichen Entwicklung (Kapitel 15) noch im Kapitel zur Mitwirkung (Kapitel 16) ist erkennbar, wie man sich mit der Rolle des Bahnhofs Au auseinandergesetzt hat. Dies ist u.E. dringend zusammen mit der Bevölkerung zu vertiefen. Ziele und Massnahmen um den Bahnhof Au sind mit Vorteil in einem Städtebaulichen Konzept oder Leitbild zu ermitteln.</p>	<p>Die Richtplankartei wurde aktualisiert und ergänzt.</p>
<p>S 2.2.1 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Heerbrugg</p> <p>Wir begrüssen die Absicht sehr, ein Leitbild/ städtebauliches Konzept/ Masterplan zu erarbeiten. Unter 12.1 im Konzept wird festgehalten, dass eine Kernzone mit hoher Dichte angebracht sei. In diesem Sinne ist zu prüfen, ob als Massnahme im Richtplan ebenfalls eine Auf- oder Umzonierung aufgelistet werden soll.</p>	<p>Die Richtplankartei wurde aktualisiert und ergänzt.</p>
<p>S 2.4.3 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Fränzerenstrasse/ S 2.4.4 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Falkenweg</p> <p>Gemäss den Richtplanbeschlüssen ist der Erhalt der Aussenraumgestaltung wichtig. Wir empfehlen hierzu weitere Überlegungen anzustellen, wie diese Qualität gesichert und gefördert werden kann (z.B. im Baureglement, Zonenplan, mittels Quartierleitbild, Beratung, Sondernutzungsplan, etc.).</p> <p>Im Beschluss wird ausserdem festgehalten, dass hier noch keine Mehrfamilienhäuser entstanden sind. Ob diese allerdings gewünscht sind oder eben nicht, wird nicht klar beschrieben. (vgl. dazu auch Bemerkungen zur Strategie «Aufwerten» weiter oben)</p>	<p>Ergänzung in den Unterlagen: Strukturerhaltungsgebiete werden im Zonenplan weiter konkretisiert.</p> <p>Qualitätsvolle Einfamilienhausquartiere sollen in der Gemeinde erhalten bleiben.</p>

<p>S 5.2.1 Zollstrasse Nollenhornstrasse</p> <p>Wir begrüssen die Absicht, dass eine zeitnahe Entwicklung des Areals mittels Verträgen gesichert werden soll. Auch begrüssen wir die Sondernutzungsplanpflicht. Wir regen an, hier schon aufzulisten, welche Ziele der Sondernutzungsplan anstreben soll. Für ein Areal dieser Grössenordnung muss auch frühzeitig überlegt werden, welche Verfahren zu einer qualitätsvollen Überbauung führen (z.B. Varianzverfahren, Testplanung, Wettbewerbe, etc.). Evtl. könnten Erkenntnisse aus den bereits gemachten Studien in den Richtplan übernommen werden. Ein unbebautes Areal dieser Grösse an zentraler Lage bedeutet eine grosse Chance für die Gemeindeentwicklung und ist entsprechend sorgfältig zu planen. Es ist unbedingt ein städtebauliches Konzept zu erarbeiten. Die unbebauten Grundstücke Nr. 1076 und 2537 sind ebenfalls in die Überlegungen einzubeziehen.</p> <p>Im Sinne der häuslicherischen Bodennutzung sollten jedoch, bevor ein solch grosses Areal einzozont wird die bestehenden Reserven aktiviert werden. Als Beispiel dient hier die grosse, unbebaute Bauzone Kloteren (siehe Bemerkungen weiter unten).</p>	<p>Ein Konzept soll bei einer konkreten Handlungsabsicht erarbeitet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.</p>
<p>S 5.2.11 Rheinvorland</p> <p>Die Entwicklung des Rheinvorlands ist mit dem Projekt RHESI abzustimmen. In diesem Sinne ist u.E. ein Verweis auf dieses Projekt hier angebracht.</p>	<p>Die Ergänzung wurde vorgenommen.</p>
<p>S 7. 1 Sondernutzungsplanung</p> <p>Wir begrüssen die Absicht eine Sondernutzungsplanpflicht auf ausgewählten Arealen einzuführen. Wo diese Areale sind, ist in der Richtplankarte jedoch schwierig zu erkennen. Wir empfehlen, hier eine besser sichtbare Signatur zu verwenden.</p> <p>Ausserdem ist u.E. unbedingt zu prüfen, ob für einzelne konkrete Areale schon auf Stufe Richtplan die Ziele des Sondernutzungsplans aufgeführt werden können. Die konkrete Nennung von Zielen gibt Leitlinien für die Erarbeitung der Planung.</p>	<p>Der entsprechende Beschluss wurde aufgenommen.</p>

<p>Gebiet Kloteren</p> <p>Das Gebiet Kloteren wird im Konzept mit der Strategie «Aufwerten» überlagert. Im Richtplan werden keine Ziele zu diesem Gebiet genannt. Das Gebiet ist heute zu einem grossen Teil unbebaut, der zweigeschossigen Wohnzone zugeordnet und mit der Bezeichnung «Gebiet mit zusätzlichem Planungsbedarf gemäss Richtplan» überlagert. Im vorliegenden Entwurf des Richtplans fehlt aber eine Auseinandersetzung mit dem betreffenden Gebiet. Die Chance, in einem so grossen, unbebauten Gebiet eine Gesamtplanung machen zu können, darf nicht verpasst werden. Mit Blick auf die gesetzlich geforderte häusliche Nutzung des Bodens sollte das Gebiet in verdichteter Bauweise genutzt werden, ggf. mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert oder aufgezonnt werden. Es ist ein Richtplaneintrag dazu zu formulieren. Unseres Erachtens ist das Gebiet auch als Fokusgebiet der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen zu bezeichnen.</p>	<p>Für das Gebiet Blattacker besteht ein rechtskräftiger Überbauungsplan aus dem Jahr 1982. Im nördlichen Teil gibt es eine Überlagerung zum Überbauungsplan Kloteren aus dem Jahr 2008 mit Teiländerung 2009.</p> <p>Diese Problematik ist bei der Überprüfung aller rechtskräftigen Sondernutzungspläne zu beseitigen. Gegebenenfalls ist in Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft ein neuer Sondernutzungsplan zu erarbeiten.</p>
<p>Es sind Überlegungen zu machen, wie die Innenentwicklung den Verkehr beeinflusst. Es ergeben sich unter anderem die folgenden Fragestellungen:</p> <p>Wieviel Mehrverkehr wird durch die Innenentwicklung ausgelöst?</p> <p>Wie soll dieser Mehrverkehr abgewickelt werden? (Modal-Split-Ziele?)</p> <p>Welche Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur werden erwartet? Welche Massnahmen sollen getroffen werden?</p>	<p>i.O.</p> <p>Verweis auf bzw. Berücksichtigung Massnahmen Agglo-Programm</p>
<p>Im vorliegenden Richtplan fehlen noch Aussagen zum Mobilitätsmanagement. Damit könnten auch Massnahmen definiert werden, um die Anteile von Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Wir empfehlen dringend, das Thema Mobilitätsmanagement in einem Richtplanbeschluss festzuhalten.</p>	<p>Hinweis: die Anfrage beim Kanton bzgl. der Umsetzbarkeit des Parkierungskonzepts St.Margrethen läuft, eine Rückmeldung sollte bis zu den Sommerferien eintreffen.</p> <p>ERR hält die Gemeinde auf dem Laufenden.</p>
<p>Der ruhende Verkehr wird im kommunalen Richtplan nicht thematisiert. Weder zum Angebot noch zur Bewirtschaftung wurden Analysen, Ziele und Richtplanbeschlüsse erstellt. Der ruhende Verkehr ist aber ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsplanung, der das Verhalten und schlussendlich das Verkehrsaufkommen beeinflusst. Die Thematik des ruhenden Verkehrs ist vollumfänglich in den Richtplan zu integrieren.</p>	<p>Eine Reduktion ist grundsätzlich sinnvoll.</p> <p>Die Thematik des ruhenden Verkehrs soll im Rahmen der Erarbeitung des Baureglements vertieft werden.</p>

<p>Neueinzonungen haben die Anforderungen des KRP V 41 zu erfüllen. Des Weiteren ist im Leitfaden «Naturgefahren im Kanton St.Gallen, Leitfaden für Vorsorge und Schutz» erläutert, wann und unter welchen Bedingungen in den Gefahrengebieten gemäss Naturgefahrenkarte eine Bewilligung zur Nutzung erteilt werden kann. Eine Einzonung des Gebiets Zollstrasse / Nollenhornstrasse (S 5.2.1) erfüllt diese Kriterien zum heutigen Zeitpunkt nicht. Der Konflikt und dessen mögliche Lösung sind im Richtplan aufzuzeigen.</p>	<p>Rückmeldung AREG:</p> <p><i>Von unserem Amt für Wasser und Energie habe ich folgende Stellungnahme erhalten:</i></p> <p><i>Wir haben den RBK inkl. der Seitengewässer Littenbach, Äächeli, Länderenaach, und Böschaach neu modelliert. Grundlage für die Neumodellierungen waren ein aktuelles Geländemodell und angepasste Wassermengen. Für den genannten Bereich besteht neu nur noch eine Restgefährdung (Gelb/Weiss). Dem Vorhaben steht somit aus Sicht Naturgefahren nichts mehr im Wege.</i></p> <p><i>Die Aktualisierung der Gefahrenkarte im Geoportäl läuft und wird voraussichtlich bis spätestens Ende Mai 21 erfolgen.</i></p>
<p>L 1.1.1 Hüttau Nord</p> <p>Die Nutzung des Gebiets für Veranstaltungen (z.B. Festgelände, Zirkus) soll auch zukünftig möglich sein. Wir weisen darauf hin, dass Bewilligungen für Bauten ausserhalb Bauzonen schwierig sein dürften.</p>	<p>Permanente Bauten werden nicht angestrebt</p>
<p>Wir empfehlen, die Massnahmen präziser zu formulieren. Sowohl bei der Massnahme L 3.1 wie auch bei der Massnahme L 3.2 sollten Ziele zur Qualität der Freiräume und zur Biodiversität mit standortangepassten einheimischen Arten formuliert werden. Diese Ziele können dann auch in Sondernutzungspläne einfliessen. Bei bestehenden Bauten und Flächen kann mittels Motivationsmassnahmen (z.B. Anbieten von Heckensträucher zu reduziertem Preis, Vorschläge für konkrete Verbesserungs- und Umgestaltungsmöglichkeiten im Garten) eine qualitative Verbesserung erreicht werden.</p>	<p>Die Naherholungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde werden durch die Umsetzung des HWS Littenbach-Äächeli deutlich erhöht, die Zugänglichkeit für die Bevölkerung verbessert.</p> <p>Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik soll im Rahmen der Erarbeitung von Zonenplan und Baureglement erfolgen.</p>
<p>Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Littenbach-Äächeli ist u.a. der Ausbau des Äächeli vorgesehen. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass die in der Richtplankarte eingetragenen geschützten Einzelbäume sowie das Kulturobjekt entlang des Äächeli voraussichtlich innerhalb des Ausbauperimeters liegen. Es ist zu prüfen, ob diese erhalten bleiben können oder Ersatz geschaffen werden muss.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf auf Stufe Richtplan</p> <p>Die Oeplan ist über den aktuellen Stand des Hochwasserschutzprojektes informiert.</p>

<p>Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.</p> <p>An den Baulinien der geplanten Einzonungen S 5.2.1 (Zollstrasse/Nollenhornstrasse) und S 5.2.4 (Zoll) werden die Planungswerte durch den Betrieb der Zollstrasse und der Autobahn am Tag und in der Nacht überschritten. Damit eine Einzonung trotzdem erfolgen kann, ist dann im Zonenplan der Vermerk anzubringen, dass für Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte einzuhalten sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch Autobahnlärm belastete Gebiete an dezentralen nicht sehr gut erschlossenen Lagen nicht für intensivere Wohnnutzung nicht aufgewertet oder weiterentwickelt werden sollten (z.B. Hanglagen, Au-Nord, Oberfahr). Auch beim Fokusgebiet Bahnhof Au muss auf der Autobahn- und Kantonsstrassenseite auf den Lärmschutz geachtet werden. Eine vermehrte Wohnnutzung ist in dieser Hinsicht eher nicht erwünscht. Dasselbe gilt für den östlichen Teil des Gebiets Au Ost-West (Fokusgebiet 14.2).</p>	<p>Die Lärmproblematik entlang der Zollstrasse ist bekannt, entsprechende Hinweise sind im Zonenplan aufzuführen.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung des Fokusgebiets Bahnhof Au ist eine Bestandesaufnahme der heutigen Lärmsituation als weitere Massnahme zu empfehlen.</p> <p>Beim Zoll sollen neue Flächen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Gemäss Lärmschutzverordnung LSV sind bei Einzonungen die zonenspezifischen Planungswerte einzuhalten.</p> <p>Im aktuellen Baureglement der Gemeinde Au ist die Empfindlichkeitsstufe II für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen festgehalten.</p> <p>Bei einer allfälligen Einzonung muss ggf. eine Abweichende Lärmbelastung ES III für das Gebiet rund um den Zoll geprüft werden.</p>
---	---

5 Information und Mitwirkung

5.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Gemeinde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Au wurde wie folgt sichergestellt:

Das Konzept der räumlichen Entwicklung wurde der Bevölkerung und wichtigen Interessensgruppen im 2. Quartal 2019 vorgestellt. Am 30. April 2019 fand eine Informationsveranstaltung für Vertreter der Parteien, der Orts-/ Schul-/ und Kirchgemeinden, des Einwohnerverss sowie des Vereins Pro Heerbrugg statt. Zudem fand am 03. Juni 2019 ein öffentlicher Workshop für die Bevölkerung der Gemeinde statt.

Am 11. Februar 2020 informierten der Gemeindepräsident und Raumplaner an einem öffentlichen Informationsanlass über den Entwurf des kommunalen Richtplans. Anschliessend wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde eine Vernehmlassungsfrist bis am 06. März 2020 eingeräumt, um ihre Anliegen der Gemeinde schriftlich zu unterbreiten. Während der Vernehmlassungsfrist konnten die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde oder auf Voranmeldung im Gemeindehaus studiert werden.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind bei der Gemeinde vier Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden durch die Gemeinde und die Fachplaner sorgfältig geprüft. Die Eingaben wurden mehrheitlich berücksichtigt, andere wiederum entsprachen nicht der Stufe des kommunalen Richtplans. Den Stellungnehmenden wurde im August 2020 eine schriftliche Rückmeldung bezüglich ihres Begehrens zugestellt.

Der vom Gemeinderat erlassene kommunale Richtplan wird nach der Kenntnisnahme durch den Kanton ab Dezember 2021 auf der Gemeindefwebseite publiziert.

5.2 Mitwirkung der Nachbargemeinden

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Konzept der räumlichen Entwicklung konnte das Gebiet um den Bahnhof Heerbrugg als Fokusgebiet 1. Priorität definiert werden. Als Zentrum des Mittelrheintals und wichtigstem Verkehrsknotenpunkt kommt diesem Gebiet eine hohe Bedeutung für die Gemeinde Au, aber auch für die Nachbargemeinden Widnau, Balgach und Berneck zu. Die Gemeinde Au ist sehr an einem gemeinsamen Austausch mit den Nachbargemeinden interessiert.

Am 03. Juli 2020 fand ein bilateraler Austausch mit Vertretern der Gemeinde Widnau statt. Die Gemeinde Widnau begrüsst und unterstützt das Vorgehen der Gemeinde Au. Für die Arealentwicklung Bahnhof Heerbrugg ist angedacht, dass die beiden Gemeinden gemeinsam ein Workshopverfahren in Form einer Testplanung durchführen. Die entsprechende Planung soll baldmöglichst in Angriff genommen werden.

Auch mit den Nachbargemeinden Balgach und Berneck wurde das Gespräch zur laufenden Revision der Ortsplanung gesucht. Die entsprechenden Besprechungen fanden am 08. Juli 2020 statt. Die Absichten der Arealentwicklung im Zentrum von Heerbrugg wird auch von den beiden Gemeinden Balgach und Berneck begrüsst. Ebenfalls werden die übrigen Richtplanelemente seitens der Nachbargemeinden unterstützt.

6 Anhang

- Kommunalen Richtplan – Flächenbilanz Siedlungsgebiet, dat. 22. November 2021
- Verkehrsabschätzung, dat. 22. November 2021